



Bundesnetzagentur

Marktüberwachung unter dem AI Act „Neue Chancen und Herausforderungen“

Dieter Penning, Bundesnetzagentur
Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2025
Berlin, 17. September 2025

Agenda

1. KI-Verordnung und Hochrisiko-KI
2. Zuständige Behörden nach der KI-Verordnung
 - Zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact)
 - Notifizierungsbehörde
 - Marktüberwachungsbehörde
3. KI-Standardisierung
4. Koordinierungs- und Kompetenzzentrum (KoKIVO)
5. Stand der vorbereitenden Arbeiten bei der Bundesnetzagentur



Agenda

1. KI-Verordnung und Hochrisiko-KI

2. Zuständige Behörden nach der KI-Verordnung

- Zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact)
- Notifizierungsbehörde
- Marktüberwachungsbehörde

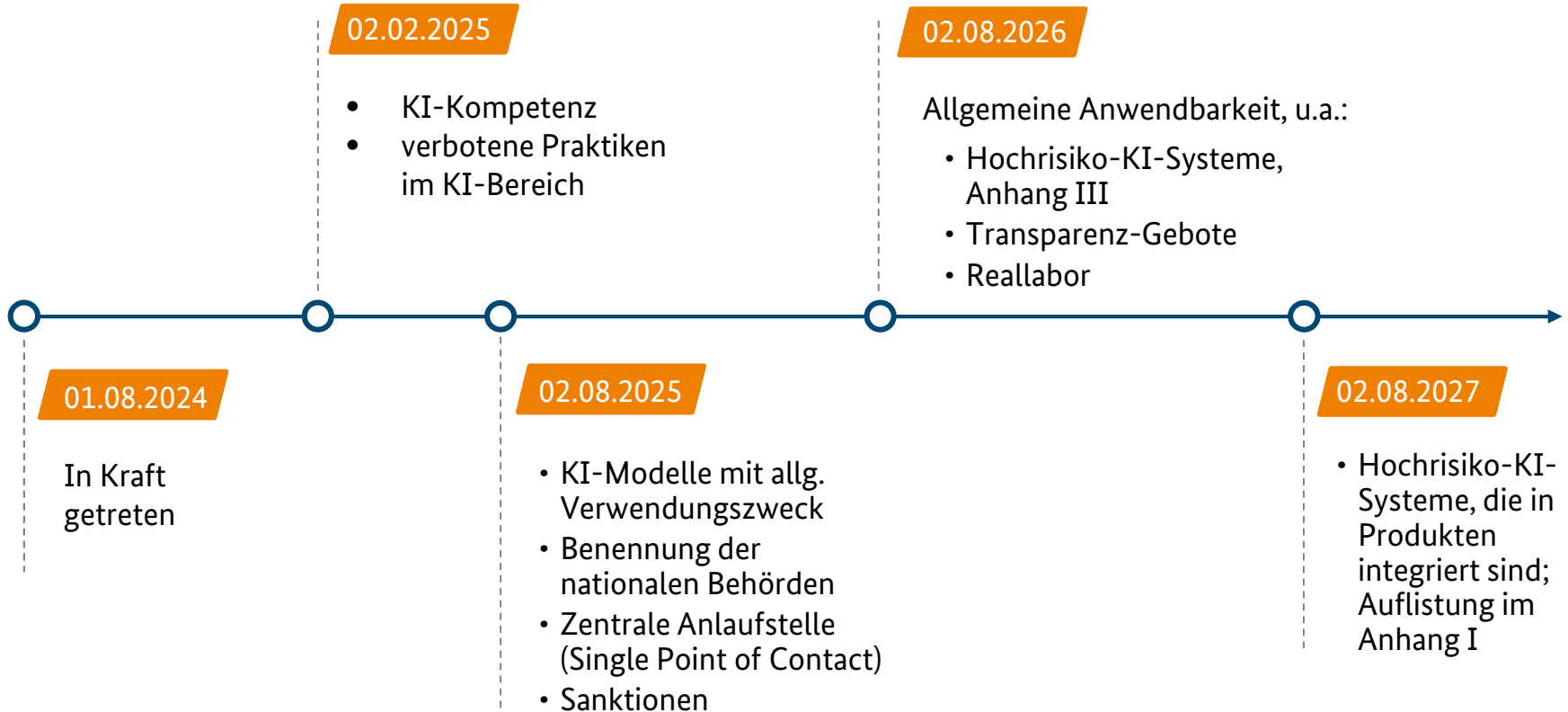
3. KI-Standardisierung

4. Koordinierungs- und Kompetenzzentrum (KoKIVO)

5. Stand der vorbereitenden Arbeiten bei der Bundesnetzagentur



Die KI-Verordnung ist stufenweise anwendbar



Anhang I der KI-Verordnung

- ✓ In Anhang I sind zwanzig EU-Rechtsakte gelistet.
- ✓ Ein KI-System ist ein Hochrisiko-KI, wenn
 - es **selbst ein Produkt** ist, das unter die in Anhang I aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterfällt oder
 - es als **Sicherheitsbauteil eines Produktes** (z.B. KI-Bauteil in Maschinen) verwendet wird, das unter die in Anhang I aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterfällt, und
 - nach dem EU-Rechtsakt eine **Konformitätsbewertung durch Dritte** erforderlich ist, bevor das Produkt auf den EU-Markt eingeführt wird.
- ✓ Die Regelungen gelten ab dem **2. August 2027**.

Anhang III der KI-Verordnung

- ✓ Der Anhang III definiert neben dem Anhang I, welche KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden. Diese Einstufung ist entscheidend, da für solche Systeme besonders strenge Anforderungen gelten.
- ✓ Ein KI-System gilt als Hochrisiko-KI, wenn:
 - es in einem bestimmten **Bereich** für einen bestimmten **Anwendungsfall** verwendet wird und
 - dessen Verwendung ein **erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte** natürlicher Personen birgt
- ✓ Die Regelungen gelten ab dem **2. August 2026**.

Hochrisiko-KI, Anhang III

1

Biometrie

2

Kritische Infrastruktur

3

Allgemeine und berufliche
Bildung

4

Beschäftigung,
Personalmanagement und
Zugang zur
Selbstständigkeit

5

Zugang und
Inanspruchnahme privater
und öffentlicher Dienste
und Leistungen

6

Strafverfolgung

7

Migration, Asyl und
Grenzkontrolle

8

Rechtspflege und
demokratische Prozesse

Hochrisiko-KI, Anhang I, Abschnitt A

Maschinenrichtlinie
RL 2006/42/EG

Sicherheit von Spielzeug
RL 2009/48/EG

Sportboote und
Wassermotorräder
RL 2013/53/EU

Aufzüge und
Sicherheitsbauteile für
Aufzüge
RL 2014/33/EU

Geräte und Schutzsysteme
zur Verwendung in
explosionsgefährdeten
Bereichen
RL 2014/34/EU

Funkanlagen
RL 2014/53/EU

Druckgeräte
RL 2014/68/EU

Seilbahnen
VO 2016/424

persönliche
Schutzausrüstungen
VO 2016/425

Geräte zur Verbrennung
gasförmiger Brennstoffe
VO 2016/426

Medizinprodukte
VO 2017/745

In-vitro-Diagnostika
VO 2017/746

Hochrisiko-KI, Anhang I, Abschnitt B

Die Liste kann von der EU-Kommission angepasst werden.

Sicherheit in der Zivilluftfahrt
VO Nr. 300/2008

Genehmigung und
Marktüberwachung von
zwei- oder dreirädrigen und
vierrädrigen Fahrzeugen
VO Nr. 168/2013

Genehmigung und
Marktüberwachung von
land- und
forstwirtschaftlichen
Fahrzeugen
VO Nr. 167/2013

Schiffsausrüstung
RL 2014/90/EU

Interoperabilität des
Eisenbahnsystems
RL 2016/797

Genehmigung und die
Marktüberwachung von
Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeuganhängern
sowie von Systemen,
Bauteilen und
selbstständigen technischen
Einheiten für diese
Fahrzeuge
VO 2018/858

Typgenehmigung von
Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeuganhängern
sowie von Systemen,
Bauteilen und
selbstständigen technischen
Einheiten für diese
Fahrzeuge
VO 2019/2144

Zivilluftfahrt und zur
Errichtung einer Agentur der
Europäischen Union für
Flugsicherheit
VO 2018/1139

Agenda

1. KI-Verordnung und Hochrisiko-KI
2. Zuständige Behörden nach der KI-Verordnung
 - Zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact)
 - Notifizierungsbehörde
 - Marktüberwachungsbehörde
3. KI-Standardisierung
4. Koordinierungs- und Kompetenzzentrum (KoKIVO)
5. Stand der vorbereitenden Arbeiten bei der Bundesnetzagentur



Zuständige nationale Behörden, Art. 70 KI-Verordnung

Eine
zentrale Anlaufstelle
Single Point of Contact

Die Mitgliedstaaten benennen eine MÜ-Behörde, die als zentrale Anlaufstelle für die KI-Verordnung fungiert und teilen der EU-Kommission den Namen der zentralen Anlaufstelle mit.

Mindestens eine notifizierte
Behörde als zuständige
nationale Behörde

Bewertung, Benennung, Notifizierung, Überprüfung von
Konformitätsbewertungsstellen

Mindestens eine
Marktüberwachungsbehörde
als
zuständige nationale Behörde

Die Mitgliedstaaten können die betreffenden Tätigkeiten und Aufgaben gemäß den organisatorischen Erfordernissen des Mitgliedstaats von einer oder mehreren benannten Behörden wahrnehmen lassen.

Zuständige nationale Behörden, Art. 70 KI-Verordnung

Eine
zentrale Anlaufstelle
Single Point of Contact

Die Mitgliedstaaten benennen eine MÜ-Behörde, die als zentrale Anlaufstelle für diese Verordnung fungiert, und teilen der EU-Kommission den Namen der zentralen Anlaufstelle mit.

Mindestens eine notifizierende
Behörde als zuständige
nationale Behörde

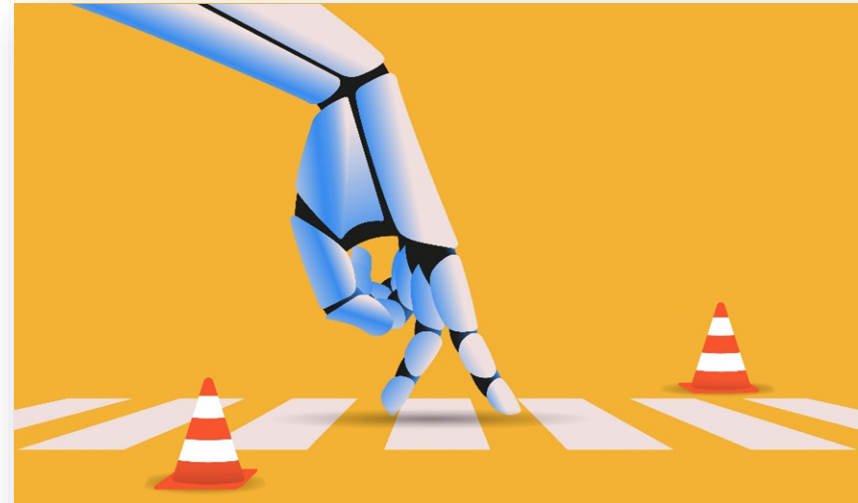
Bewertung, Benennung, Notifizierung, Überprüfung von
Konformitätsbewertungsstellen

Mindestens eine
Marktüberwachungsbehörde
als
zuständige nationale Behörde

muss eine Marktüberwachungsbehörde sein;
Die Mitgliedstaaten können die betreffenden Tätigkeiten und
Aufgaben gemäß den organisatorischen Erfordernissen des
Mitgliedstaats von einer oder mehreren benannten Behörden
wahrnehmen lassen.

Zentrale Anlaufstelle als Schnittstelle zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der EU-Kommission

- ✓ Zentraler Ansprechpartner für die EU (SPoC)
- ✓ Koordinierung mit Marktüberwachungsbehörden und sonstigen betroffenen Behörden in Deutschland
- ✓ Koordinierung mit EU-Behörden und MÜ-Behörden in anderen Mitgliedsstaaten
- ✓ Koordinierung der Erfüllung der Berichtspflichten nach der KI-Verordnung



Zuständige nationale Behörden, Art. 70 KI-Verordnung

Eine
zentrale Anlaufstelle
Single Point of Contact

Die Mitgliedstaaten benennen eine Marktüberwachungsbehörde, die als zentrale Anlaufstelle für diese Verordnung fungiert, und teilen der EU-Kommission den Namen der zentralen Anlaufstelle mit.

Mindestens eine notifizierende
Behörde als zuständige
nationale Behörde

Bewertung, Benennung, Notifizierung, Überprüfung von
Konformitätsbewertungsstellen

Mindestens eine
Marktüberwachungsbehörde
als
zuständige nationale Behörde

muss eine Marktüberwachungsbehörde sein;
Die Mitgliedstaaten können die betreffenden Tätigkeiten und
Aufgaben gemäß den organisatorischen Erfordernissen des
Mitgliedstaats von einer oder mehreren benannten Behörden
wahrnehmen lassen.

Notifizierungsbehörde, Anhang I Ab dem 2. August 2025

- ✓ Die Aufgaben können von einer oder mehreren benannten Behörden wahrgenommen werden (Artikel 70 Absatz 1 Satz 4 der KI-Verordnung)
- ✓ Es soll auf die bereits etablierte Strukturen für Notifizierung für harmonisierte Bereiche in Deutschland zurückgegriffen werden. Diese Strukturen sollen künftig zusätzlich die Aufgaben nach der KI-Verordnung übernehmen.
- ✓ Die Bundesnetzagentur ist Notifizierungsbehörde für die Richtlinie über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt.

Notifizierungsbehörde, Anhang III Ab dem 2. August 2025 für Biometrie

- ✓ In Bereichen, in denen es bisher keine Strukturen zur Notifizierung gibt, sollen die Aufgaben der Notifizierung an zentraler Stelle gebündelt werden.
- ✓ Ab dem **02.08.2025** müssen die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten und Aufgaben der **Notifizierung nach Anhang III Nummer 1 → Biometrie** vorsehen.
- ✓ Bei den in Anhang III Nummern 2 bis 8 aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen ist keine notifizierte Stelle vorgesehen (Artikel 43, Absatz 2 KI-Verordnung).

Zuständige nationale Behörden, Art. 70 KI-Verordnung

Eine
zentrale Anlaufstelle
Single Point of Contact

Die Mitgliedstaaten benennen eine Marktüberwachungsbehörde, die als zentrale Anlaufstelle für diese Verordnung fungiert, und teilen der EU-Kommission den Namen der zentralen Anlaufstelle mit.

Mindestens eine notifizierte
Behörde als zuständige
nationale Behörde

Bewertung, Benennung, Notifizierung, Überprüfung von
Konformitätsbewertungsstellen

Mindestens eine
Marktüberwachungsbehörde
als
zuständige nationale Behörde

Die Mitgliedstaaten können die betreffenden Tätigkeiten und Aufgaben gemäß den organisatorischen Erfordernissen des Mitgliedstaats von einer oder mehreren benannten Behörden wahrnehmen lassen.

Marktüberwachungsbehörde, Anhang I Ab dem 02. August 2027

- ✓ Die Aufgaben können von einer oder mehreren benannten Behörden wahrgenommen werden (Artikel 70 Absatz 1 Satz 4 der KI-VO).
- ✓ Es soll auf die bereits etablierte Strukturen für Marktüberwachung für harmonisierte Bereiche in Deutschland zurückgegriffen werden. Diese Strukturen sollen künftig zusätzlich die Aufgaben nach der KI-Verordnung übernehmen.
- ✓ Die Bundesnetzagentur ist Marktüberwachungsbehörde für die Richtlinie über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt.

Marktüberwachungsbehörde, Anhang III Ab dem 02. August 2026

- ✓ In Bereichen, in denen es bisher keine Strukturen zur Marktüberwachung gibt (Anhang III der KI-VO), sollen die Aufgaben der Marktüberwachung an zentraler Stelle gebündelt werden.
- ✓ Ab dem **02.08.2026** müssen die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten und Aufgaben der Marktüberwachung von Hochrisiko-KI-Systemen nach Anhang III der KI-Verordnung aufnehmen.
- ✓ Registrierungspflicht für die in Anhang III Nummer 2 (kritische Infrastruktur) genannten KI-Systeme (Artikel 49 Absatz 5 der KI-VO)

Anhang I KI-VO und Zuständigkeiten in Deutschland 1/2

Liste der EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften aus Anhang I Abschnitt A	Ressort	Gremium/ Behörde
Marktüberwachung		
Persönliche Schutzausrüstungen	Verordnung (EU) 2016/425	AAMÜ
Gasverbrauchseinrichtungen	Verordnung (EU) 2016/426	
Maschinen	Richtlinie 2006/42/EG	
Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge	Richtlinie 2014/33/EU	
Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	Richtlinie 2014/34/EU	
Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt	Richtlinie 2014/68/EU	
Sicherheit von Spielzeug	Richtlinie 2009/48/EG	BMAS
Sportboote und Wassermotorräder	Richtlinie 2013/53/EU	
Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt	Richtlinie 2014/53/EU	BMWE
Medizinprodukte	Verordnung (EU) 2017/745	BNetzA
In-vitro-Diagnostika	Verordnung (EU) 2017/746	
Seilbahnen	Verordnung (EU) 2016/424	BMG
		BMV
		SBA

Anhang I KI-VO und Zuständigkeiten in Deutschland 2/2

Liste anderer EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften aus Anhang I Abschnitt B		Ressort	Gremium/ Behörde
Marktüberwachung			
Sicherheit in der Zivilluftfahrt	Verordnung (EU) Nr. 300/2008	BMV	N.N.
Zivilluftfahrt und Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	Verordnung (EU) Nr. 1139/2018		LBA
Genehmigung und MÜ von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen	Verordnung (EU) Nr. 168/2013		KBA
Genehmigung und MÜ von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen	Verordnung (EU) Nr. 167/2013		
Typgen. von KFZ und KFZ-Anhängern sowie von Syst., Baut. und selbstst. techn. Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allg. Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteiln.	Verordnung (EU) Nr. 2144/2019		
Genehmigung und die MÜ von KFZ und KFZ-Anhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge	Richtlinie 2018/858/EU		
Schiffsausrüstung	Richtlinie 2014/90/EU		
Interoperabilität des Eisenbahnsystems der EU	Richtlinie 2016/797/EU		EBA

Agenda

1. KI-Verordnung und Hochrisiko-KI
2. Zuständige Behörden nach der KI-Verordnung
 - Zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact)
 - Notifizierungsbehörde
 - Marktüberwachungsbehörde
3. KI-Standardisierung
4. Koordinierungs- und Kompetenzzentrum (KoKIVO)
5. Stand der vorbereitenden Arbeiten bei der Bundesnetzagentur



Der Fokus der KI-Standardisierung liegt auf zehn Themenfeldern aus dem Standardisierungsmandat

Risikomanagement für KI-Systeme

Aufzeichnung durch Protokollierungsfunktionen von KI-Systemen

Spezifikationen für die Robustheit von KI-Systemen

Regulierung und Qualität von Datensätzen, die zur Entwicklung von KI-Systemen verwendet werden

Menschliche Aufsicht über KI-Systeme

Konformitätsbewertung für KI-Systeme

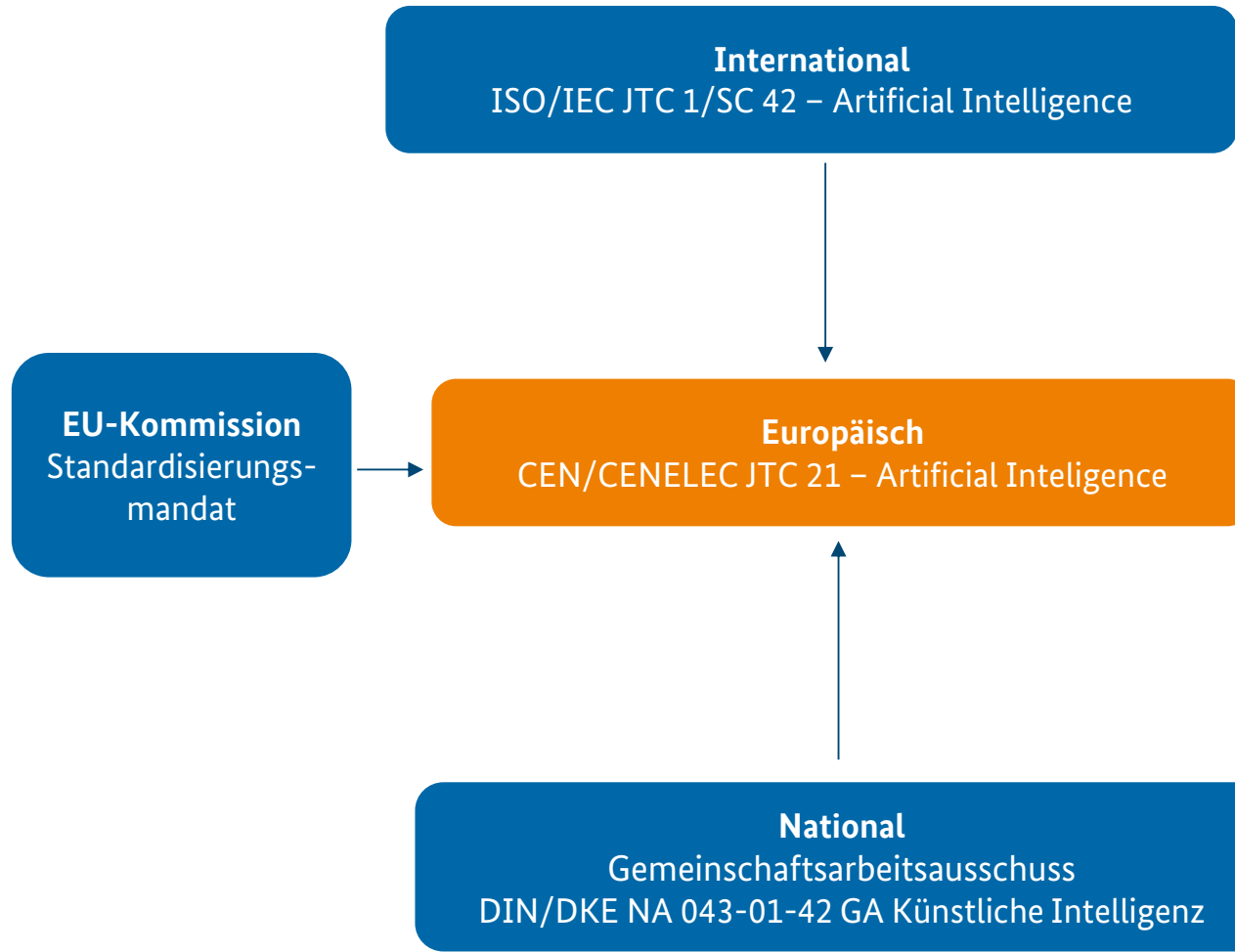
Transparenz und Information für Nutzer von KI-Systemen

Spezifikationen für die Cybersicherheit von KI-Systemen

Spezifikationen für die Genauigkeit von KI-Systemen

Qualitätsmanagementsystemen für Anbieter von KI-Systemen, einschließlich Verfahren zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen

Neue Deadline: August 2025 – Deadline mittlerweile überschritten!



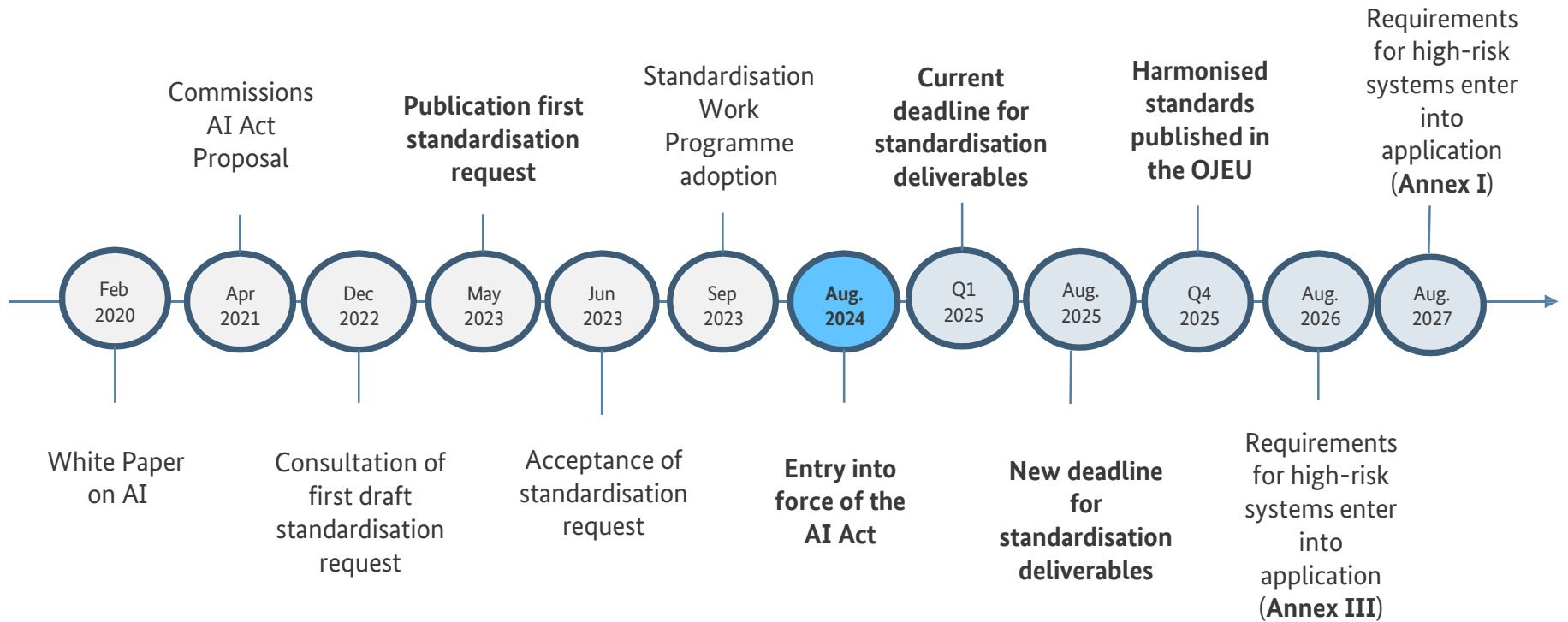
Stand September 2025:

- 48 Mitgliedsländer und 25 Beobachterstaaten
- 37 internationale Standards zu KI wurden mittlerweile entwickelt
- aktuell 47 Standards in Entwicklung

- entwickelt KI-Standards zur Untermauerung des AI-Act nach 10 Themen (Normungsmandat)
- Internationale Standards werden übernommen oder modifiziert
- 8 europäische Standards derzeit in der Entwicklung (angekündigte Fristen von CEN/CENELEC JTC 21 → Mitte 2026 bzw. Mitte 2027)

- AK 2: Grundnormen und Konformität
- AK 3: Daten
- AK 4: Vertrauenswürdigkeit
- AK 5: Anwendungen

Zeitplan: KI-Standardisierung



Quelle: AI Office

-> Other standardisation requests may be published in the future

Wer macht bei den Standards mit?

Industrie und
Handel, inkl. KMU

Forschungsinstitute,
Universitäten,
Hochschulen

Öffentliche Hand,
Bundesbehörden

Gewerkschaften

Stiftungen

Organisationen für
Zertifizierung,
Audits

Verbände



Gestalten Sie die KI-Zukunft mit!

Das Koordinierungs- u. Kompetenzzentrum soll:

- den Marktüberwachungs- und Notifizierungsbehörden des Bundes und der Bundesländer in Deutschland als zentrale Service- und Beratungsstelle zur Verfügung stehen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der KI-VO sicherzustellen
- den zusätzlichen bzw. erheblichen Aufwand für den Aufbau von KI-Expertise in den jeweiligen Produktbereichen der Marktüberwachungsbehörden vermeiden

Koordinierung u. Kompetenzzentrum:

- Fachliche, personelle und organisatorische Zuständigkeit u. Koordinierung des KoKIVO
- Unterstützung und Beratung der zuständigen MÜB u. notifizierenden Behörden zur KI-VO

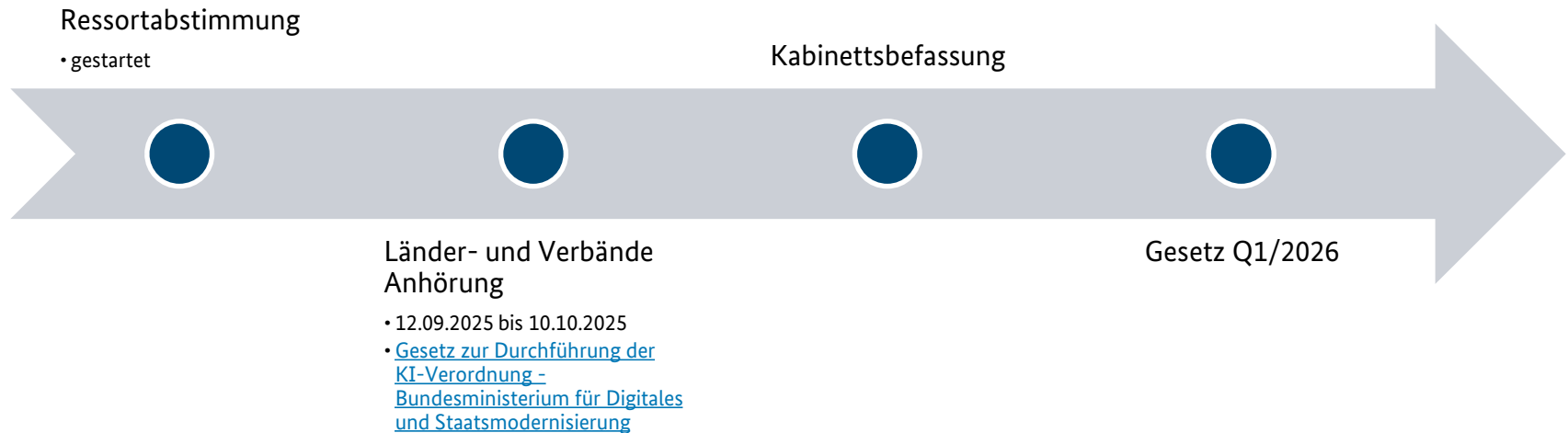
KI-Kompetenz:

- Expertise zu technischen Funktionsweise der KI
- Bewertung der Chancen u. Risiken von KI
- Sachkunde zum sicheren u. verantwortungsvollen Umgang (Nutzung) von KI

Stand der vorbereitenden Arbeiten bei der Bundesnetzagentur

The background is a solid dark blue. In the bottom right corner, there are two thin white lines that intersect and extend towards the top right edge of the frame, creating a geometric design element.

Nationales Durchführungsgesetz zur KI-Verordnung



KI-Service Desk



KI-Service Desk

KI-Verordnung

Die KI-Verordnung regelt den Einsatz und die Entwicklung von Künstlicher Intelligenz in der Europäischen Union – mit dem Ziel, Chancen zu nutzen, ohne Risiken aus dem Blick zu verlieren. Die Bundesnetzagentur soll nach bisherigen Plänen eine zentrale Rolle in der Umsetzung der KI-Verordnung in Deutschland übernehmen und führt bereits vorbereitende Tätigkeiten durch.

Sie nutzen oder bieten KI-Systeme an und fragen sich, ob und in welchem Umfang die europäische KI-Verordnung für Sie relevant ist?

→ Unser KI-Compliance Kompass bietet Ihnen eine erste Orientierung.



- ✓ Für mehr Rechtsicherheit der Marktteilnehmer
- ✓ Breit angelegtes Informationsangebot
- ✓ Unsicherheiten entgegenwirken
- ✓ Proaktive Kommunikation

www.BNetzA.de/KI

KI-System-Prüfung nach KI-Verordnung

Welche Prüfung möchten Sie vornehmen?

Gesamtprüfung

KI-System

Verbotene KI-Systeme

Hochrisiko-Systeme

Transparenzverpflichtungen

Zurück

Weiter



KI-Compliance Kompass

- ✓ Gesamtcheck für alle nachfolgend genannten Bereiche
- ✓ Ist mein System ein KI-System im Sinne der KI-Verordnung?
- ✓ Ist das System laut der KI-VO verboten?
- ✓ Ist das System ein Hochrisiko-System?
- ✓ Welche Transparenzverpflichtungen sind zu beachten?

Weitere To-Dos (Auswahl)



Kontakt

Dieter Penning

dieter.penning@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 6131 18-7055



Bundesnetzagentur